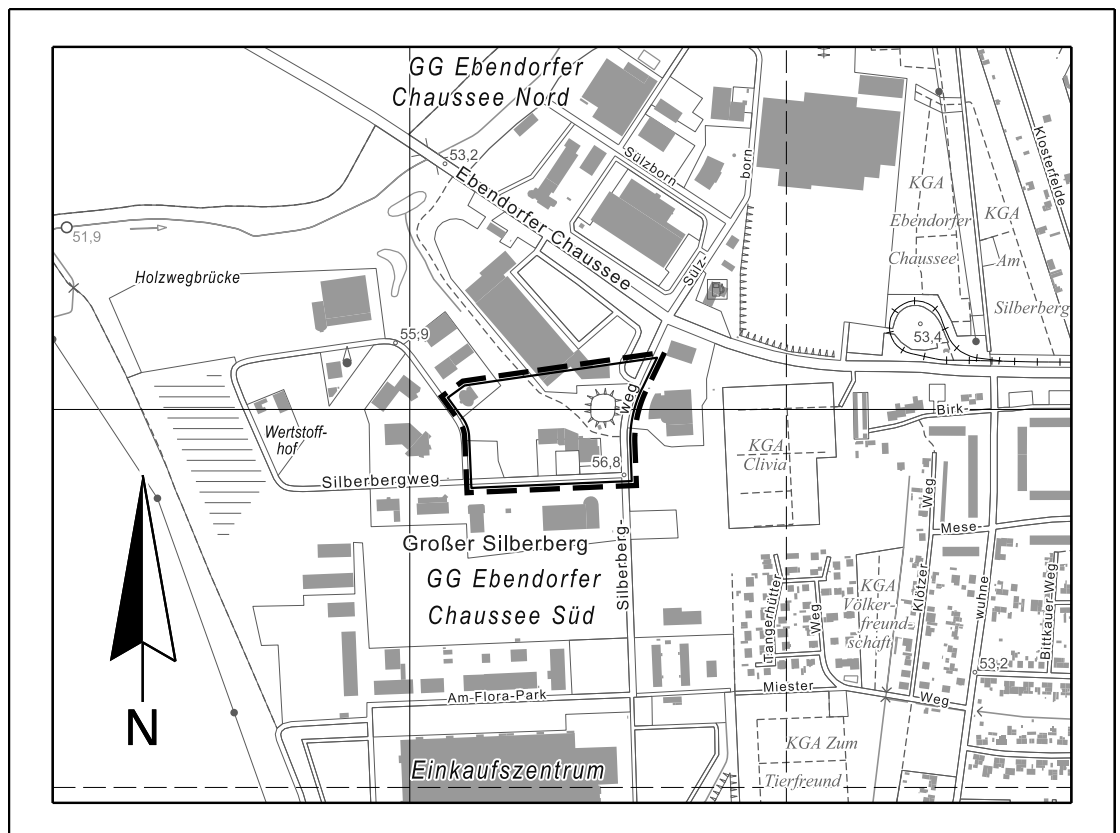


Behandlung der Stellungnahmen zur
Satzung der 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 111-1
GROßER SILBERBERG
in einem Teilbereich
Stand: Mai 2018



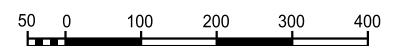
Planverfasser:

Landeshauptstadt Magdeburg

Stadtplanungsamt

An der Steinkuhle 6

39128 Magdeburg



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenausuges: 05/2018

Zur Behandlung der Stellungnahmen erfolgte eine Zwischenabwägung vor dem Entwurfsbeschluss (DS0558/17). Die hier beschlossenen Abwägungsergebnisse wurden überprüft, haben weiter Gültigkeit und bedürfen keiner erneuten Beschlussfassung. Die Ergebnisse sind Bestandteil der Planung.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Öffentlichkeit wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs beteiligt. Die Auslegung erfolgte vom 09.03. bis 13.04.2018 nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 6 am 02.03.2018. Es gingen keine Stellungnahmen von Betroffenen oder Grundstücksbesitzern ein.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB benachrichtigt. Es gingen folgende Stellungnahmen ein:

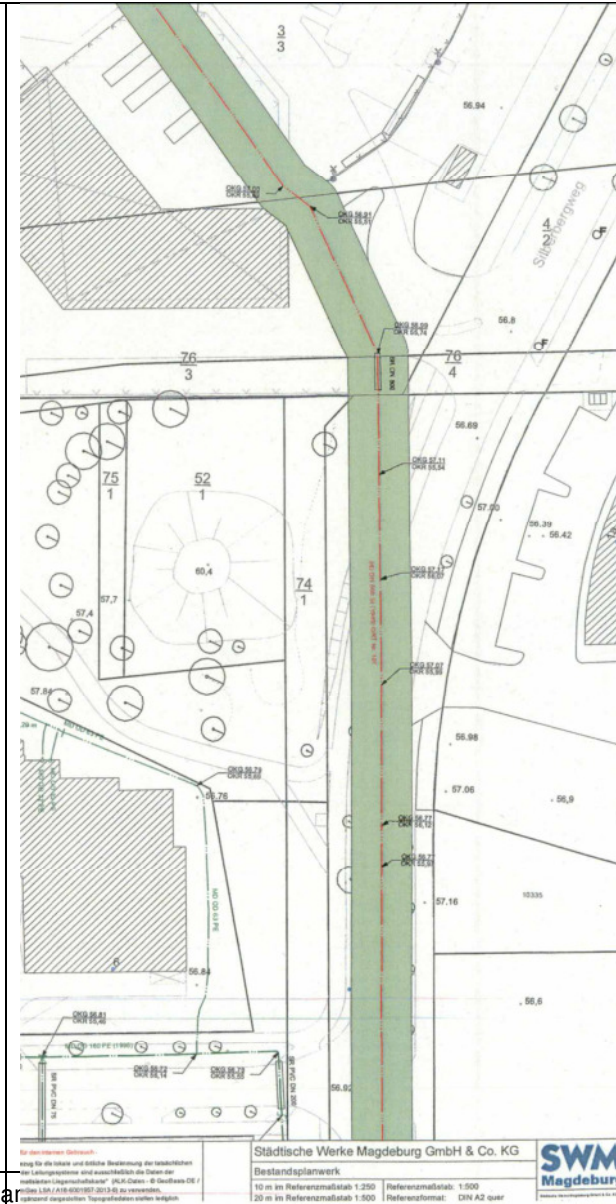
Lfd. Nr.	Behörde, Träger	Datum	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
1	Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG	11.12.2018	Anliegend erhalten Sie die Stellungnahme der MVB geordnet nach den zuständigen Fachbereichen. Abteilung Technik/ Bereich Stromversorgung: Im Bereich des ausgewiesenen Bebauungsplanes befinden sich keine Bahnenergieversorgungsanlagen. Bereich Bau: Im Bereich des ausgewiesenen Bebauungsplanes befinden sich keine Gleis- und Weichenanlagen der MVB. Abteilung Informationstechnologie: Keine Anmerkungen Abteilung Betrieb: Keine Anmerkungen Abteilung Marketing: Keine Anmerkungen Abteilung Rechnungswesen / Finanzen: Keine Anmerkungen Abteilung Personal: Keine Anmerkungen	Die Stellungnahme der Magdeburger Verkehrsbetriebe wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.

	(noch Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG)		<p>Betriebsleiter: Keine Anmerkungen Die Stellungnahme der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG erfolgte auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen und ist im weiteren Verfahren zu beachten.</p> <p>Abteilung Verkehrsplanung: Die Landeshauptstadt Magdeburg stellt derzeit ihren Nahverkehrsplan neu auf. Es ist zu prüfen, ob die Erschließung mit ÖPNV im Bebauungsgebiet geplant ist. Für den Fall, dass die LH MD das Erschließungsgebiet in den Nahverkehrsplan aufgenommen hat, sind mindestens zwei Vorhalteflächen für Haltestellen mit Fahrgastunterstand und Fahrgastinformationssystem vorzusehen. Die Abmessungen richten sich nach dem Magdeburger Standard der Barrierefreiheit gemäß Drucksache 0040/16 in seiner jeweils gültigen Fassung. Weiterhin sind für Straßen entsprechende Regelquerschnitte von mindestens 6,5 Metern zu wählen sowie entsprechende barrierefreie Zu- und Abgänge zu den Haltestellen.</p>	<p>Der in Arbeit befindliche Nahverkehrsplan der Landeshauptstadt Magdeburg sieht keine Busbedienung im Silberbergweg vor. Mit Schreiben vom 08.12.2017 erfolgte eine Positionierung der Landeshauptstadt Magdeburg zu den Varianten des Buszielnetzes der MVB, auch danach ist keine entsprechende Busverbindung vorgesehen. Eine Bushaltestelle ist somit im Prüfergebnis nicht erforderlich.</p>	Kein Beschluss erforderlich.
2	Avacon Netz GmbH	15.03.2018	Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Purena GmbH / WEVG GmbH & Co KG.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
3	GDMcom mbH	20.03.2018	<p>GDMcom ist vorliegend als von der <i>ONTRAS</i> Gastransport GmbH, Leipzig („ONTRAS“) und der VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig („VGS“), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS. Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o. a. Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungs-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Änderung des Geltungsbereichs erfolgt oder geplant.</p>	Kein Beschluss erforderlich.

	(noch GDMcom mbH)		<p>grenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o. g. Vorhabens die Durchführung von Baumaßnahmen vorgesehen ist, hat mindestens 4 Wochen vor deren Beginn eine erneute Anfrage durch den Bauausführenden zu erfolgen.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. -eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die GDMcom vertritt die Interessen der ONTRAS und VGS gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit.</p> <p>Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom.</p> <p>Bei Rückfragen steht Ihnen o.g. Sachbearbeiter/in gern zur Auskunft zur Verfügung.</p>		
4	Landesamt für Geologie und Bergwesen	21.03.2018	<p>Das LAGB hatte bereits mit Schreiben vom 27.11.2017, Az.: 32.22-34290-2326/2017-21666/2017 eine Stellungnahme zum Entwurf abgegeben.</p> <p>Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten nochmalige Prüfungen zum o.g. Vorhaben, um Sie auf mögliche geologische/ bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.</p> <p>Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:</p> <p>Bergbau Für die Planungen im Rahmen des Entwurfs des 2. Änderung gilt: Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt ebenfalls nicht vor.</p> <p>Geologie Zum überarbeiteten Entwurf werden aus geologischer Sicht keine weiteren Hinweise gegeben.</p>	<p>Diese Stellungnahme war Gegenstand der Zwischenabwägung, es waren keine Anregungen oder Hinweise gegeben worden.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	Kein Beschluss erforderlich.


5	<p>Städtische Werke Magdeburg gmbH & Co KG/ Netze Magdeburg GmbH/ Abwassergesellschaft Magdeburg mbH</p>	06.04.2018	<p><i>Wasserversorgung/Wärmeversorgung/Info-Anlagen/ Elektroversorgung</i> (im Auftrag und im Namen der Netze Magdeburg GmbH): Seitens der vorgenannten Bereiche gibt es keine Hinweise und Bedenken gegen den Entwurf.</p> <p><i>Gasversorgung</i> Gegen den Entwurf der 2. Änderung des o.g. B-Plangebietes bestehen keine Bedenken. Folgender nachträglicher Hinweis wird gegeben: Der nördliche Bereich des gekennzeichneten Gebietes wird von einer versorgungswirksamen HD-Gasleitung DN 500 St, Baujahr 1969 gequert. Die Leitung ist dinglich gesichert, der Schutzstreifen beträgt 10 m (beidseitig 5 m). Wir bitten unter Berücksichtigung des als Anlage beigefügten Bestandsplanes um Übernahme der Leitung mit Ihrem Schutzstreifen in der Planzeichnung und um die Hinweise diesbzgl. in der Planzeichnerklärung.</p> <p><i>Abwasserentsorgung</i> (im Auftrag und im Namen der Abwassergesellschaft Magdeburg mbH) Die Stellungnahme vom 28.11.2017 fand größtenteils Berücksichtigung. Folgender Textteil wurde jedoch nicht in die Begründung integriert: „[...]eine Drosselung gefordert werden]. Dennoch sind konform zum § 55 WHG alle Maßnahmen zu ergreifen, um anfallendes Niederschlagswasser lokal zu verbringen. In diesem Zuge sind Stellplätze in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen, das Niederschlagswasser auf Grundstücksfreiflächen entsprechend zu versickern. „Dass der Versickerung der Vorrang zu geben ist, steht zwar im Planteil B, dennoch ist konsequenter Weise auch in der Begründung darauf zu verweisen. Wir bitten dies zu ergänzen.“</p> <p><i>Allgemeine Hinweise</i> Investive Maßnahmen sind im B-Planbereich nicht vorgesehen. Bei allen Planungen sind die relevanten Normen anzuwenden, insbesondere die DIN 18920 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Schutzstreifen wurde in der Planzeichnung dargestellt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wurde ergänzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
---	--	------------	--	--	---

		<p>Baumaßnahmen) sowie in Anlehnung an die DIN 1998 vom Mai 1978 (Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen) und die DVGW Arbeitsblätter G 472 (Gasleitungen bis 10 bar - Errichtung) sowie W 400-1 (Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen, Planung). Im Planteil B, Hinweise/ Baumschutzsatzung ist bitte ein Verweis auf die bestehende „Vereinbarung über Baumpflanzungen im Näherungsbereich von Ver- und Entsorgungsanlagen...“ aus dem Jahr 2009 aufzunehmen.</p> <p>Die Schutzstreifenbreite und das Überbauungsverbot vorhandener Anlagen durch Neubauten oder -anpflanzungen aller Art sind einzuhalten.</p> <p>Wenn und soweit hinsichtlich der geplanten Baumstandorte keine konkreten Vorgaben der SWM, der AGM oder Netze Magdeburg bestehen, sind als Mindeststandard die Maßgaben der GW 125 und des DWA Merkblatts M162 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ einzuhalten.</p> <p>Für den ordnungsgemäßen Betrieb und die Unterhaltung von event. geplanten abwassertechnischen Anlagen ist - jeweils in Abhängigkeit von der Nennweite der Kanalanlagen - eine Mindestschutzstreifenbreite nach Maßgabe des Merkblatts „Schutzstreifen für abwassertechnische Anlagen“ einzuhalten. Die Schutzstreifenbreite ist im Plan entsprechend zu markieren.</p> <p>Gegen den vorliegenden Entwurf des B-Plans bestehen keine grundsätzlichen Einwände.</p> <p>Die gegebenen Hinweise bitten wir im weiteren B-Plan-Verfahren zu berücksichtigen. Die SWM Magdeburg sind über den Fachbereich TS-K in alle anstehende Planungen, auch die des Erschließungsträgers, rechtzeitig einzubeziehen.</p> <p>Der rechtsverbindliche Leitungsbestand kann - auch in digitaler Form - bei unserem Bereich Technischer Service, Koordinierung, Gruppe Auskunft (TS-K) erfragt werden. Entsprechende Anfragen sind u. a. über den Link Auskunft@sw-magdeburg.de möglich.</p>		
--	--	--	--	--



6	Katholische Pfarrei St. Johannes Bosco Magdeburg	27.03.2018	Bezüglich oben genannter Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass davon keine von uns wahrzunehmenden Belange berührt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
7	Trinkwasserversorgung Magdeburg mbH	21.03.2018	Wir möchten Ihnen mitteilen, dass die TWM <i>keine</i> Anlagen im geplanten Baugebiet unterhält. Es bestehen unsererseits daher keine Einwände gegen das o. g. Vorhaben. Über die Lage der örtlichen Versorgungsanlagen informieren Sie sich bitte bei der Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG, Am Alten Theater 1 in 39104 Magdeburg.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die SWM wurden im gleichen Verfahren beteiligt.	Kein Beschluss erforderlich.
8	Industrie- und Handelskammer Magdeburg	04.04.2018	Die Industrie- und Handelskammer (IHK) Magdeburg hat die Unterlagen zum o.g. Bebauungsplan vom 8. März 2018 erhalten und macht im Rahmen der öffentlichen Auslegung keine Anregungen geltend.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
9	Deutsche Telekom Technik GmbH	09.04.2018	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Eine Veränderung der Lage unserer Anlagen darf nur mit unserer Zustimmung erfolgen. Wir fordern Sie auf, uns unverzüglich zu informieren, wenn Sie während der Planungs- oder Bauphase feststellen, dass unsere vorhandenen Anlagen umgelegt werden müssen. In diesem Fall ist auch die bauausführende Firma dahingehend zu unterrichten, dass sie sich 12 Wochen vor der erforderlichen Umlegung mit uns in Verbindung setzen muss. Dieser Zeitraum ist für unsere Bauvorbereitung (Materialbeschaffung, Vertragsgestaltung) zwingend erforderlich. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe hier u. a. Abschnitt 3 zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. Wir danken für Ihr Entgegenkommen, und stehen für Rückfragen zur Verfügung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und bei der Planrealisierung berücksichtigt. In der Begründung sind entsprechende Ausführungen bereits im Punkt 4.5 ergänzt worden.	Kein Beschluss erforderlich.

10	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	11.04.2018	Zur Planung selbst habe ich keine Bedenken oder Anregungen. Für weitere Fragen stehe ich Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
11	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	08.05.2018	<p>Im Bereich des Vorhabens befindet sich ein archäologisches Denkmal von überregionaler Bedeutung (Ortsakte Magdeburg, Neue Neustadt-Fpl. 2: jungsteinzeitliches Hügelgrab, urgeschichtliche Fundstelle). Im Bereich des Hügelgrabs „Großer Silberberg“ (Anlage 1, roter Bereich) sind aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege Bodeneingriffe vollständig zu vermeiden. Das Hügelgrab ist kein isoliertes Bodendenkmal, sondern Teil einer archäologischen Denkmallandschaft, sodass auch in seiner Umgebung mit archäologischen Kulturdenkmälern zu rechnen ist, die Auskunft über Errichtung des Denkmals und Totenbrauch geben (z.B. „Ossuarien“ für das Hügelgrab, in denen Bestattungen erfolgten, um später die Knochen zur endgültigen Beisetzung im Grabhügel ausgraben zu können).</p> <p>Es ist im gesamten Bereich des archäologischen Denkmals (Anlage 1, blaue Schraffur) davon auszugehen, dass bei Erdarbeiten in archäologische Funde und Befunde eingegriffen wird.</p> <p>Aus archäologischer Sicht kann Bodeneingriffen außerhalb des Hügelgrabs (Anlage 1, roter Bereich) dennoch zugestimmt werden, wenn gemäß § 14 (9) DenkmSchG LSA durch Nebenbestimmungen gewährleistet ist, dass das Kulturdenkmal in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleibt (Sekundärerhaltung). Art, Dauer und Umfang der Dokumentation ist rechtzeitig mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem LDA abzustimmen. Die unmittelbare Umgebung des Denkmals sollte von Bebauung freigehalten werden, um die Wirkung des Denkmals zu erhalten.</p> <p>Darüber hinaus befindet sich das Vorhaben im so genannten Altsiedelland. In der Umgebung kamen bei Bodeneingriffen zahlreiche Kulturdenkmale der Jungsteinzeit, der Bronzezeit, der Eisenzeit, der Kaiser-/Völkerwanderungszeit und des Mittelalters zutage. Aufgrund der topographischen Situation an einem Elbzufluss, naturräumlichen Gegebenheiten sowie analoger Gegebenheiten vergleichbarer Mikroregionen bestehen begründete Anhaltspunkte, dass bei Bodeneingriffen bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Denn zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahren gezeigt, dass</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung im Punkt 8.1 wurde weiter ergänzt. Auch im Planteil B wurden die Ausführungen zu Bodendenkmälern ergänzt hinsichtlich des Untersuchungsbedarfs.	Kein Beschluss erforderlich.

	<p>(noch Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie)</p>	<p>uns aus Begehungen, Luftbildbefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind; vielmehr kommen diese oft erst bei Tiefbaumaßnahmen zum Vorschein. Aus diesem Grund, und vor allem um Verzögerungen und Baubehinderungen im Bauablauf durch derartige Funde und Befunde auszuschließen, muss aus facharchäologischer Sicht Bodeneingriffen ein repräsentatives Untersuchungsverfahren vorgeschaltet werden; vgl. § 14 (9) DenkSchG LSA. Die Dokumentation muss nach aktuellen wissenschaftlichen und technischen Methoden unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben des LDA durchgeführt werden. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA abzustimmen. Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen. Als Ansprechpartner steht Ihnen Herr Dr. Alper (Tel.: 039292/699814, Fax: 039292/699850; Email galper@lda.stk.sachsen-anhalt.de) zur Verfügung.</p> 		
--	---	--	--	--